
Archivordnung für das Bauaktenarchiv der Stadt Jena

vom 13.04.1994

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/94 vom 19.08.1994, S. 2

Auf Grund der §§ 5 und 21 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - VKO - vom 24.07.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 20/1992 S. 383) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut vom 23.04.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 10/1992 S. 139) hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung vom 13.04.1994 mit Beschluß-Nr. 170/94 folgende Satzung über die Archivordnung für das Bauaktenarchiv der Stadt Jena beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Archivordnung regelt den Umgang mit dem Archivgut des Bauaktenarchivs der Stadt Jena.
- (2) Das Bauaktenarchiv ist organisatorischer Bestandteil des Bauverwaltungsamtes.

§ 2

Aufgaben des Bauaktenarchivs

Die Aufgaben des Bauaktenarchivs sind:

- a) die Übernahme, Verwaltung, Pflege und Erschließung archivwürdiger Informationsträger,
- b) die Sicherung der Nutzung des Archivgutes durch Festlegung des Nutzerkreises,
- c) die Aufbereitung der Archivalien für wissenschaftliche Forschungen und Analysen.

§ 3

Archivinhalt

- (1) Im Bauaktenarchiv werden erfaßt:
 - a) die Bauakten der Stadt Jena einschließlich der Baugenehmigungsunterlagen für abgeschlossene, genehmigungspflichtige Bauvorhaben des Bauordnungsamtes, soweit sie dem Bauaktenarchiv zugeführt werden,
 - b) Pläne und Schriftgut aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung sowie aufgelösten Verantwortungsbereichen,
 - c) historische Bauakten.
- (2) Das Archivgut ist Eigentum der Stadt Jena. Es ist unveräußerlich.

§ 4

Archivbenutzung

- (1) Die Benutzung des Archives durch dafür Berechtigte erfolgt durch Einsichtnahme. Eine Ausleihe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Anfertigung von Kopien für den eigenen Bedarf ist möglich. Eine öffentliche oder kommerzielle Verwendung des Materials bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Leiter des Bauverwaltungsamtes.
- (2) Die Benutzung des Archivs bedarf eines geeigneten Eigentumsnachweises für das betroffene Grundstück, für Nichteigentümer einer Vollmacht des Eigentümers bzw. eines schriftlichen Berech-

tigungsnachweises. Berechtigungsnachweise sind entsprechend der Vorlagen gemäß Anlage 1 und 2 dieser Satzung auszustellen.

(3) Der Umgang mit dem Archivgut erfordert von allen Beteiligten auf Grund der Einmaligkeit, des Alters und seines Zustandes größte Sorgfalt. Für Verlust oder Beschädigung kann der Verursacher haftbar gemacht werden. Ein Anspruch auf Vollständigkeit der Akten besteht nicht.

(4) Zur Nutzung des Bauaktenarchivs sind folgende Personenkreise berechtigt:

a) **Eigentümer von Gebäuden bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.**

Es ist die Vorlage des Eigentumsnachweises und für Bevollmächtigte zusätzlich eine Vollmacht des Eigentümers erforderlich. Diese Nachweise werden als Kopie der eingesehenen Akte beigefügt.

b) **Mitarbeiter der Stadtverwaltung.**

unter Vorlage eines vom zuständigen Amtsleiter unterzeichneten Dienstauftrages, der den beauftragten Mitarbeiter benennt sowie die einzusehenden Objekte mit Straße und Hausnummer bezeichnet.

c) **Mitarbeiter von im Auftrag der Stadt arbeitenden Ingenieurbüros o. ä.**

Diese benötigen einen Auftrag mit Benennung des Mitarbeiters, des Arbeitsumfanges und eine Bestätigung durch den zuständigen Amtsleiter, der den Auftrag für diese Untersuchungen vergeben hat.

d) **Mitarbeiter von wissenschaftlichen Einrichtungen.**

Mitarbeiter dieser Einrichtungen, die für wissenschaftliche Arbeiten das Archiv nutzen wollen, stellen einen schriftlichen Antrag an das Bauverwaltungsamt. Der Leiter des Bauverwaltungsamtes entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen über die Art und den Umfang der Nutzung.

(5) Schriftliche Aufträge zur Herstellung von Kopien aus dem Archivgut sind möglich. Sie müssen den Auftragsgegenstand genau bezeichnen sowie den Eigentumsnachweis und die Anschrift für Zusendung und Rechnungslegung enthalten.

§ 5 Gebühren

(1) Die Nutzung des Bauaktenarchivs ist gebührenpflichtig.

(2) Gebühren werden erhoben auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Jena in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Keine Gebühren werden erhoben

- für Aufträge aus Ämtern der Stadt Jena,
- bei Untersuchungen im Auftrag eines Amtes der Stadt Jena durch Ingenieurbüros u. ä., soweit die Bereitstellung von Arbeitsunterlagen aus dem Bauaktenarchiv vertraglich vereinbart ist,
- für Einrichtungen des Freistaates Thüringen (Grundbuchamt, Katasteramt, Landesamt für Denkmalpflege), mit denen die Stadt Jena vertragliche Regelungen zum gegenseitigen kostenlosen Austausch von Arbeitsmaterialien vereinbart hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.